

SWISS HAVANESE CLUB



STATUTEN

I	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Zweckverfolgung	
II	Mitgliedschaft	3/4
Art. 4	Mitglieder	4
Art. 5	Aufnahme	4
Art. 6	Ehrenmitglieder – Veteranen	4
Art. 7	Erlöschungsgründe	4
Art. 8	Austritt	4
Art. 9	Streichung - Rekursrecht	4/5
Art. 10	Wirkung	5
Art. 11	Ausschluss - Rekursrecht	5
Art. 12	Wirkung	5
Art. 13	Rechte	5
Art. 14		5
Art. 15	Pflichten	6
Art. 16	Eintrittsgebühr/Jahresbeitrag	6
III	Haftbarkeit	6
Art. 17	Haftung	6
IV	Organisation	6
Art. 18	Organe	6
Art. 19	Generalversammlung	6
Art. 20	Einberufung - Anträge	6
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 22		7
Art. 23	Kompetenz	7
Art. 24	Abstimmung	7
Art. 25	Vorstand	7
Art. 26		8
Art. 27	Aufgaben	8
Art. 28		8
Art. 29		8
Art. 30		8
Art. 31		8
Art. 32	Revisionsstelle	8
V	Finanzen	8
Art. 33		8
VI	Statutenrevision	9
Art. 34		9
VII	Auflösung des Klubs	
Art. 35		9
VIII	Schlussbestimmungen	9
Art. 36		9

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Swiss Havanese Club ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Havanese in der Schweiz und in Liechtenstein, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponiertem Standard No 250 zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse in den oben erwähnten Ländern;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Havanese, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Havanese-Hunden;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richterassistenten und Richtern;
- h) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Rasseklub eintreten will, hat sich beim Präsident schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Klub kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Klubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Klub überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Klubs zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in schriftlicher Form zu vertreten. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

- a) Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.
- b) Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt.

Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16 Eintrittsgebühr/Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welches integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe des Klubs sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre;
 6. von Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an und vom Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtbeauftragter, Beisitzern). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- 1) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- 2) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- 3) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- 4) Die Vertretung des Klubs nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Klub erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 35

Die Auflösung des Swiss Havanese Club kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt kein gültiger Beschluss zustande, wird das Vermögen bei der SKG deponiert bis ein neuer Havanese Club mit den gleichen Zielen gegründet wird oder ein anderer Rasseklub die Rasse Havanese übernimmt. Die SKG entscheidet, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Wird nach zehn Jahren seit der Auflösung des Swiss Havanese Club kein neuer Club gegründet oder die Rasse von einem anderen Klub übernommen, verfällt das Vermögen der SKG, die ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Swiss Havanese Club am 16. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 19.08.2007.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Bei Auslegungsdifferenzen gilt die deutsche Fassung.

Im Namen des Swiss Havanese Club



Der Präsident:
Bela Deres

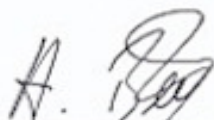


Der Aktuar:
Marguerite Seeberger

Die an der Generalversammlung des Swiss HAVANese Club vom 16. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art.6 Abs.2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 10. März 2021

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten